

Satzung der Stadt Penig zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig und für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

vom

14.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), in der jeweils geltenden Fassung, § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), in der jeweils geltenden Fassung, § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Sächsischen Standortgesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 03.07.2009.
- (2) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig richten sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften, der Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Penig durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, indessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auf der Grundlage von § 69 Abs. 3 SächsBRKG in Verbindung mit dieser Satzung auch verpflichtet
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 20 und 20 a des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 141) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für folgende weitere Leistungen der Feuerwehr werden Kosten verlangt:
1. die Durchführung von Brandverhütungsschauen (§ 22 Abs. 2 SächsBRKG i. V. m. § 17 SächsFwVO),
 2. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrsunfällen und anderen Unglücksfällen im Sinne von § 2 Abs. 1 letzter Satz SächsBRKG,
 3. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
 4. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch,
 5. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

- (4) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

§ 3

Umfang des Kostenerstattungsanspruchs

- (1) Dem Kostenersatz nach § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG in Verbindung mit § 2 der Satzung unterfallen die tatsächlich angefallenen Kosten des konkreten Feuerwehreinsatzes (personalbedingte sowie fahrzeug- und gerätebedingte Einsatzkosten) sowie die Kosten für die Vorhaltung der Feuerwehr (personalbedingte sowie fahrzeug- und gerätebedingte Vorhaltekosten), die unabhängig von den Einsätzen anfallen.
- (2) Zu den personalbedingten Einsatzkosten gehört insbesondere der Ersatz notwendiger Auslagen und des Verdienstausfalls der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr. Zu den Einsatzkosten gehören des Weiteren insbesondere die Kosten für Betriebsstoffe und Schmierstoffe für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge, der Ersatz von Sachschäden nach § 63 Abs. 2 SächsBRKG, Entschädigungen nach § 60 Abs. 3 SächsBRKG und Kosten für gemeindeübergreifende Einsätze nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG.
- (3) Zu den personalbedingten Vorhaltekosten gehören insbesondere die Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr, die Kosten für medizinische Untersuchungen, Versicherungskosten, Reisekostenvergütung, Kosten für Dienst- und Schutzkleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände sowie Aus- und Fortbildungskosten.
- (4) Zu den Vorhaltekosten für Feuerwehrgeräte und -fahrzeuge gehören insbesondere kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen (auch anteilig für das Gerätehaus), Mieten, Leasingraten, Kosten für Reifenbedarf, Pflege- und Inspektionskosten, TÜV-Gebühren, Kosten für Kfz-Versicherungen sowie Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der in Anspruch genommenen Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Kosten.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
- a. den Personalkosten (Einsatz- und Vorhaltekosten) für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr (je Einsatzstunde und Feuerwehr-angehörigem); die Einsatzkosten je Einsatzstunde und Feuerwehr-angehörigem werden auf Grundlage der durchschnittlichen Einsatzkosten der letzten drei Jahre pauschal festgesetzt,
 - b. den Kosten (Einsatz- und Vorhaltekosten) für die eingesetzten Fahrzeuge (je Einsatzstunde); die Einsatzkosten je Einsatzstunde werden auf Grundlage der durchschnittlichen fahrzeugbedingten Einsatzkosten der letzten drei Jahre pauschal festgesetzt.

Die Vorhaltekosten werden nach dem Verhältnis der Jahresstunden zur einzelnen Einsatzstunde als Kostenersatz geltend gemacht.

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 Prozent berechnet.

- (4) Kosten werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Penig in Rechnung gestellt werden.
- (6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist derjenige, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der Satzung bestimmt ist.
- (2) Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung ist derjenige, der nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Satzung bestimmt ist.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig vom 17.03.1994 außer Kraft.

Penig, 14.12.2012

Eulenberger
Bürgermeister

DS

ANLAGE zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penig vom 14.12.2012

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr und für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Stundensatz der Einsatzkraft setzt sich zusammen aus den personalbedingten Vorhaltekosten sowie den personalbedingten Einsatzkosten.

Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Deren Besetzung richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, nach dem Ausrückefolgeverzeichnis sowie der Entscheidung des Einsatzleiters der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze § 16 Sächs. BRKG durchführen zu können.

1. Personalkosten - Stundensatz

Ehrenamtliches Personal je Stunde 26,00 €.

Brandsicherheitswachen werden nach den vorgenannten Satz je Person und Stunde berechnet.

Werden Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erbracht, wird zusätzlich ein Zuschlag von 10% der Personalkosten erhoben.

2. Stundensätze für Fahrzeuge

Die Stundensätze setzen sich zusammen aus den fahrzeug- und gerätebedingten Vorhaltekosten sowie den fahrzeug- und gerätebedingten Einsatzkosten.

Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

Fahrzeugtyp	Stundensatz €/Std.
Löschfahrzeug LF 16/12	8,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/6	8,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8-TS 8	8,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF W	8,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	11,00 €

Einsatzleitfahrzeug ELW/KdoW	8,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	5,00 €
Vorausrüstwagen VRW	5,00 €
Rüstwagen RW 1	9,00 €.

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

4. Fehllarm durch Notrufmissbrauch oder Brandmeldeanlagen

Bei Fehllarm, soweit Alarm durch technische Störungen beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder der Alarm grob fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde, wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten Ersatz verlangt.

5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, die im Kostenverzeichnis nicht benannt sind, kann ein Kostenersatz je nach Dauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr erhoben werden. Kostenersatz kann auch für erbrachte Fremdleistungen hinzugezogener Fachfirmen verlangt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig und für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 14.12.2012

Eulenberger
Bürgermeister

DS